Marktgemeinde **Sankt Marein bei Graz**
8323 Markt 25 · Tel.: 03119/2227 · Fax: DW 29 · gde@st-marein-graz.gv.at · www.st-marein-graz.gv.at

Aktenzeichen: 131-9/64/2025

St. Marein bei Graz, 20.11.2026

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung
Christian Dieber, Dornegg 38, 8323 Sankt Marein bei Graz
Markus Dieber, Dornegg 38, 8323 Sankt Marein bei Graz
1.) Feststellung Rechtmäßiger Bestand §40 Stmk. BauG Rinder- und Schweinestall
2.) Zu- und Umbau und Nutzungsänderung von Rinder-Schweinestall zu Geflügelstall
3.) Um- und Zubau Geflügelhalle mit Wintergarten und Gerätehalle

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 09.04.2025 haben Christian Dieber, Dornegg 38, 8323 Sankt Marein bei Graz u. Markus Dieber, Dornegg 38, 8323 Sankt Marein bei Graz, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung für die
1.) Feststellung Rechtmäßiger Bestand §40 Stmk. BauG Rinder- und Schweinestall
2.) Zu- und Umbau und Nutzungsänderung von Rinder-Schweinestall zu Geflügelstall
3.) Um- und Zubau Geflügelhalle mit Wintergarten und Gerätehalle
auf den Grundstücken Nr.: 1286, KG: Krumegg, EZ: 160 u. Nr.: 1299/1, KG: Krumegg, EZ: 193 u. Nr.: .211, KG: Krumegg, EZ: 160 u. Nr.: 1297/3, KG: Krumegg, EZ: 160 angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Donnerstag, den 10.12.2026, um ca. 07:45 Uhr an Ort und Stelle anberaumt.

Verhandlungsleiter: Sandra Puches

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Der Bürgermeister:

Ing. Franz Knauhs

Marktgemeinde 5 Pol. Bez. Graz-Umgebung St. Marein bei Graz